



Strasbourg, 28 September 2017

CDL-WCCJ-GA(2017)010

EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR DEMOKRATIE DURCH RECHT
(VENEDIG-KOMMISSION)

**Geänderte Satzung
der Weltkonferenz
der Verfassungsgerichtsbarkeit**

in der von der 2. Vollversammlung geänderten Fassung,
Vilnius, 12. September 2017

Präambel

In der Erwägung, dass von 22. bis 24. Januar 2009 das Verfassungsgericht der Republik Südafrika und die Venedig-Kommission des Europarates den 1. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit veranstalteten;

In der Erwägung, dass am 1. Kongress der Weltkonferenz 93 Gerichte und Räte folgender Sprach- oder Regionalgruppen teilnahmen:

- Asiatische Verfassungsgerichte
- Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF)
- Gerichte des Commonwealth
- Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder junger Demokratie
- Konferenz der Verfassungsgerichte der portugiesischsprachigen Länder
- Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
- Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit
- Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrika
- Union der Arabischen Verfassungsgerichte und Räte

In der Erwägung, dass die Teilnehmer des 1. Kongresses

- die wesentliche Rolle der Regional- und Sprachgruppen für die Förderung der Verfassungsmäßigkeit anerkennend,
- ein Präsidium, bestehend aus den Vorsitzenden der Regionalgruppen und den drei Gerichten, die die vorbereitenden Treffen veranstaltet haben (Vilnius, Seoul, Algier), mit der Unterbreitung von Vorschlägen beauftragten zur Gründung eines Weltverbandes, der den Gerichten der Sprach- und Regionalgruppen offen stehen soll,

nimmt hiermit das Präsidium den Text der Satzung der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit an wie folgt:

Artikel 1. Ziele

(1) Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit („die Weltkonferenz“) fördert die Verfassungsgerichtsbarkeit – im Sinne der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, einschließlich der Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte – als wesentliches Element für Demokratie, die Einhaltung der Menschenrechte und den Rechtsstaat.

(2) Die Weltkonferenz strebt an diese Ziele zu erreichen durch:

- die regelmäßige Veranstaltung von Kongressen, die die Mitglieder auf weltweiter Ebene zusammenbringen;
- die Teilnahme an regionalen Konferenzen und Seminaren;
- die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Rechtsprechung innerhalb der Sprach- und Regionalgruppen, zwischen diesen und mit einzelnen Mitgliedern;
- auf deren Antrag, das Angebot von guten Diensten an die Mitglieder.

Artikel 2. Mitgliedschaft

(1) Verfassungsgerichte und gleichwertige Organe (Verfassungsräte, oberste Gerichtshöfe mit Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungskammern etc. – „die Gerichte“), die Mitglieder der im Artikel 4.b genannten Gruppen sind, sowie Gerichte, die am Gemeinsamen Rat der Verfassungsgerichtsbarkeit der Venedig-Kommission teilnehmen, haben einen Anspruch auf

Mitgliedschaft in der Weltkonferenz. Diese Gerichte werden Mitglieder der Weltkonferenz („Mitglieder“), indem sie das Sekretariat über diese Absicht informieren.

(2) Anträge auf Beitritt von Gerichten, die keinen Anspruch auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 haben, werden an das Sekretariat gerichtet, zusammen mit einer Vorstellung der Tätigkeit des Gerichtes und einem Begründungsschreiben. Wenn es bereits ein Mitglied aus dem Land des beantragenden Gerichts gibt, informiert das Sekretariat dieses Mitglied über den Antrag und ermöglicht dem Mitglied eine Stellungnahme abzugeben, die an das Präsidium und die Generalversammlung weitergeleitet wird. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag auf Basis einer Empfehlung des Präsidiums. Das Präsidium kann einen Beitrittskandidaten dazu einladen, an den Aktivitäten der Weltkonferenz vorläufig teilzunehmen.

(3) Nur ein Gericht pro Land kann Mitglied werden. Wenn es aber in einem Land mehr als ein nationales Gericht gibt, das Verfassungsgerichtsbarkeit ausübt, können diese Gerichte Mitglieder werden. Vollmitglieder der Regional- und Sprachgruppen können trotz der obigen Bestimmung beitreten. Wenn mehr als ein Mitglied aus demselben Land kommt, haben sie gemeinsam nur eine Stimme und sie teilen die finanziellen Lasten zu gleichen Teilen.

Artikel 3. Der Kongress

(1) Die Weltkonferenz veranstaltet mindestens alle drei Jahre einen Kongress. Das Präsidium entscheidet über den Ort und, nach schriftlicher Befragung der Generalversammlung, über das Thema des Kongresses.

(2) Sämtliche Mitglieder und die Vertreter der Gruppen im Präsidium werden zum Kongress eingeladen. Mit Zustimmung des veranstaltenden Gerichtes und des Präsidiums können Beobachter und Gäste eingeladen werden.

Artikel 4. Organe

a. Generalversammlung

(1) Die Mitglieder bilden die Generalversammlung der Weltkonferenz, die anlässlich der Kongresse tagt. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung auf schriftlichem Wege entscheiden. Das veranstaltende Gericht hat den Vorsitz der Generalversammlung.

(2) Die Generalversammlung wird vom Sekretariat auf Anweisung des Präsidiums einberufen.

(3) Die Generalversammlung kann insbesondere:

- auf der Basis eines Vorschlages des Präsidiums, einzelne Gerichte oder gleichwertige Institutionen als Mitglieder aufnehmen (Artikel 2);
- drei Mitglieder des Präsidiums wählen (Artikel 4.b);
- über die Aufnahme zusätzlicher Gruppen entscheiden (Artikel 4.b);
- den Tätigkeitsbericht des Präsidiums behandeln (Artikel 4.b);
- Stufen für die Mitgliedsbeiträge festlegen (Artikel 6.1);
- die vorliegende Satzung ändern (Artikel 8).
- in Fällen flagranter Verstöße eines Mitgliedes gegen die Prinzipien, auf die sich die Weltkonferenz gründet (Artikel 1), dieses Mitglied auf Basis eines Vorschlages des Präsidiums suspendieren (Artikel 9).

b. Präsidium

(1) Das Präsidium der Konferenz („das Präsidium“) besteht aus den Vertretern der regionalen Regional- und Sprachgruppen, dem letzten und nächsten veranstaltenden Gericht, sowie vier Gerichten, die von der Generalversammlung aus den Kontinenten Afrika, Nord- und Südamerika, Asien/Ozeanien bzw. Europa gewählt werden. Bei der Festlegung, ob ein Gericht einem bestimmten Kontinent angehört, wird die Mitgliedschaft in regionalen Gruppen berücksichtigt. Nur Gerichte aus dem jeweiligen Kontinent stimmen über den Vertreter aus diesem Kontinent ab. Ein Gericht kann nur für einen Kontinent Kandidat sein.

(2) Die folgenden Gruppen können auf Wunsch am Präsidium teilnehmen:

- Die Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und Gleichwertigen Institutionen
- Die Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF)
- Die Gerichte des Commonwealth
- Die Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder Neuer Demokratie
- Die Konferenz der Verfassungsgerichte der Portugiesischsprachigen Länder
- Die Konferenz der Verfassungsgerichte Afrikas
- Die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
- Die Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit
- Das Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrikas
- Die Union der Arabischen Verfassungsgerichte und Räte

(3) Zusätzliche Gruppen können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Der Vorsitz des Präsidiums wechselt jedes Jahr zwischen den Sprach- und Regionalgruppen gemäß ihrer alphabetischen Reihenfolge in englischer Sprache. Der Vorsitz des Präsidiums vertritt die Weltkonferenz nach außen zusammen mit dem Sekretariat.

(5) Das Präsidium wird von seinem Vorsitz auf dessen eigene Initiative, auf Initiative einer Mehrheit seiner Mitglieder oder vom Sekretariat einberufen.

(6) Das Präsidium tritt anlässlich eines Kongresses vor der Generalversammlung zusammen. Sonstige Treffen des Präsidiums werden jährlich abgehalten. In dringenden Fällen kann das Präsidium schriftlich entscheiden.

(7) Das Präsidium kann insbesondere:

- über den Ort und, nach schriftlicher Befragung der Generalversammlung, das Thema des nächsten Kongresses entscheiden (Artikel 3);
- den Tätigkeitsbericht für die Behandlung durch die Generalversammlung vorbereiten;
- in begründeten Fällen ein Mitglied von finanziellen Beiträgen zur Weltkonferenz ausnehmen (Artikel 6.2);
- Richtlinien zur Annahme von Finanzaufwendungen von öffentlichen Einrichtungen, Regierungen und internationalen Organisationen durch die Weltkonferenz beschließen und solche Aufwendungen entsprechend diesen Richtlinien annehmen oder zurückweisen (Artikel 6.3);
- Entschlüsse gemäß den Zielen der Weltkonferenz verabschieden (Artikel 1);
- den vom Sekretariat vorgelegten finanziellen Bericht behandeln (Artikel 6.4);
- der Generalversammlung Vorschläge für die Aufnahme neuer Mitglieder unterbreiten (Artikel 2);
- Kandidaten für die Mitgliedschaft zur vorläufigen Teilnahme an den Aktivitäten der Weltkonferenz einladen (Artikel 2);
- Mitgliedern auf deren Ansuchen gute Dienste gewähren (Artikel 1);

- der Generalversammlung Vorschläge zur Suspendierung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes unterbreiten (Artikel 9).

c. Sekretariat

(1) Die Venedig-Kommission des Europarates stellt das Sekretariat der Konferenz.

(2) Das Sekretariat:

- hält die Liste der Mitglieder der Weltkonferenz auf dem laufenden;
- veranstaltet die Kongresse in Zusammenarbeit mit dem veranstaltenden Gericht;
- unterstützt den Vorsitz des Präsidiums bei der Vertretung der Weltkonferenz;
- verwaltet die Gelder der Weltkonferenz und berichtet dem Präsidium über ihre Verwendung.

Artikel 5. Stimmabgabe

Die Generalversammlung und das Präsidium fassen Beschlüsse im Einvernehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, getroffen.

Artikel 6. Finanzen

(1) Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zu den Aktivitäten der Weltkonferenz, der zwischen 200 und 2000 Euro pro Jahr beträgt. Die Generalversammlung beschließt Stufen für die Mitgliedsbeiträge auf Basis der Statistiken der Vereinten Nationen zum Bruttonationalprodukt der betreffenden Staaten. Die Mitglieder können zusätzlich freiwillige Beiträge entrichten.

(2) In begründeten Fällen kann das Präsidium Mitglieder von der Beitragspflicht ausnehmen (Artikel 4.b.7).

(3) Mit Zustimmung des Präsidiums kann die Weltkonferenz finanzielle Beiträge von öffentlichen Einrichtungen, Regierungen oder internationalen Organisationen annehmen. Derartige Beiträge müssen den Zielen der Weltkonferenz entsprechen und dürfen gemäß der vom Präsidium angenommenen Richtlinien (Artikel 4.b.7) ihre Unabhängigkeit nicht gefährden. Solche Beiträge werden in den Finanzbericht an das Büro aufgenommen.

(4) Das Sekretariat verwaltet die Finanzmittel der Weltkonferenz auf einem für die Weltkonferenz eingerichteten Sonderkonto gemäß den finanziellen Bestimmungen des Europarates. Das Sekretariat legt jährlich dem Präsidium, anlässlich dessen Treffens, einen Finanzbericht vor.

(5) Finanzielle Verpflichtungen können nicht ohne finanzielle Deckung eingegangen werden.

Artikel 7. Sprachen

(1) Das vorliegende Statut ist in arabischer, deutscher, englischer, französischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache gleichermaßen verbindlich.

(2) Bei den Plenarsitzungen des Kongresses und den Sitzungen der Generalversammlung wird in den folgenden Sprachen gedolmetscht: Arabisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

(3) Die Korrespondenz des Sekretariats mit dem Präsidium und den Mitgliedern der Weltkonferenz findet in Englisch und Französisch statt.

(4) Bei den Treffen des Präsidiums wird Englisch und Französisch gesprochen. Auf Kosten des anfragenden Teilnehmers kann in andere Sprachen gedolmetscht werden.

Artikel 8. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Artikel 9. Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In Fällen flagranter Verletzung der Prinzipien, auf die sich die Weltkonferenz gründet (Artikel 1), kann das Präsidium der Generalversammlung einen schriftlichen Vorschlag zur Suspendierung der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes unterbreiten. Die Suspendierung tritt einen Monat nach der Unterbreitung des Vorschlages in Kraft, außer wenn bis dahin zumindest ein Drittel der Mitglieder diesem Vorschlag widerspricht (Artikel 4.b.7).

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat beenden.

Artikel 10. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit der schriftlichen Zustimmung durch mindestens 30 nach Artikel 2 zum Beitritt berechtigten Gerichten in Kraft, die aus zumindest drei Regional- oder Sprachgruppen kommen müssen. Diese schriftliche Zustimmung wird dem Sekretariat der Venedig-Kommission übermittelt, das die Mitglieder des Präsidiums darüber informiert.

Artikel 11. Auflösung

Die Weltkonferenz kann aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, oder wenn die Generalversammlung seit mehr als fünf Jahren nicht mehr zusammengetreten ist, durch einen Beschluss des Präsidiums. Die verbliebenen Finanzmittel werden anteilig auf die Beitragszahler verteilt.

Übergangsbestimmungen

(a) Die Gerichte, die zur Veranstaltung des 1. Kongresses der Weltkonferenz in Kapstadt beigetragen haben (das südafrikanische, litauische, koreanische Verfassungsgericht und der algerische Verfassungsrat) sind Mitglieder der ersten Zusammensetzung des Präsidiums bis zur Wahl von drei Mitgliedern des Präsidiums durch die Generalversammlung beim dritten Kongress.

(b) Bis zu einer Entscheidung durch die Generalversammlung beschließt das Präsidium nach Rücksprache mit den Mitgliedern vorläufige Stufen für die Mitgliedsbeiträge (Artikel 6.1).

Angenommen in Bukarest am 23. Mai 2011
Geändert am 12. September 2017 in Vilnius